

Strafrecht AT

Das fahrlässige Begehungsdelikt

- **Fahrlässig** handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den konkreten Umständen und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deshalb
 - (1) die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt (**unbewusste Fahrlässigkeit**) oder
 - (2) die Tatbestandsverwirklichung zwar für möglich hält, aber darauf vertraut, dass sie nicht eintreten werde (**bewusste Fahrlässigkeit**).
- Fahrlässiges Handeln ist nur strafbar, wenn es das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht (**§ 15 StGB**).
- Beim Fahrlässigkeitsdelikt macht die objektive Sorgfaltspflichtverletzung den **Handlungsunwert** aus.

Deshalb gibt es beim Fahrlässigkeitsdelikt keinen subjektiven Tatbestand. Auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit sind nur objektive Fahrlässigkeitselemente zu prüfen. Die subjektive Fahrlässigkeit ist eine Frage der Schuld.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs durch eine (mögliche) Handlung des Täters
2. Verursachung des Erfolgs im Sinne der Äquivalenztheorie (Kausalität)
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
4. Realisierung der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung im Erfolg (objektive Zurechnung)
 - a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - b) Objektive Voraussehbarkeit des wesentlichen Kausalverlaufs und Erfolgseintritts
 - c) Objektive Vermeidbarkeit des Erfolgseintritts
 - d) Schutzzweckzusammenhang (Schutzzweck der Norm)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit (§§ 19, 20 StGB)
2. Subjektive Fahrlässigkeit (Fahrlässigkeitsschuld)
 - a) Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
 - b) Subjektive Voraussehbarkeit des wesentlichen Kausalverlaufs und Erfolgseintritts
3. Entschuldigungsgründe (insbesondere Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens)

- Fahrlässiges Handeln ist nur strafbar, wenn es das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht (**§ 15 StGB**).
- Eine Fahrlässigkeitshaftung besteht nur dann, wenn der Täter objektiv sorgfaltswidrig gehandelt, also **die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen** hat.
- Gerade das rechtlich missbilligte Verhalten des Täters und damit die durch ihn geschaffene rechtlich missbilligte Gefahr muss sich in tatbestandsspezifischer Weise in der verursachten Folge niedergeschlagen haben (sog. **Pflichtwidrigkeitszusammenhang**).